

Gartenfreunde Rottweil e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Gartenfreunde Rottweil e.V.

Er hat seinen Sitz in Rottweil.

Der Verein ist im Vereinsregister Rottweil unter Nummer VR 214 eingetragen. Er ist dem Bezirk „Oberer Neckar“ e.V. und dieser dem Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg angeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient dem Zusammenschluss und der Förderung der Belange der Mitglieder und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:

1. Den vom Landesverband propagierten Siedlungs-, Eigenheimer- und Kleingartengedanken weitgehend zu fördern.
2. Durch Schaffung, Verwaltung und Erhaltung von Dauergartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns möglichst vielen Gartenfreunden aus allen Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch gesundheitsfördernde Gartenarbeit betreiben zu können.
3. Der Verein überlässt aus den ihm verfügbaren Grundstücken seinen Mitgliedern aufgrund von Pachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
4. Durch Fachvorträge und sonstige Veranstaltungen, durch Wort, Bild und Schrift, den Mitgliedern das nötige Fachwissen zu vermitteln.
5. Auskunft und Schutz in allen Fragen des Siedlungs-, Eigenheimer- und Kleingartenwesens im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen.

6. In Schadensfällen, die durch Unfälle, Unwetter und Haftpflicht auftreten, im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel, Hilfe zu gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der ein Siedlungshaus oder ein Eigenheim bewohnt oder erstrebt, einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins durch seine Mitgliedschaft fördern will. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und dass er die Satzung des Vereins anerkennt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist die Berufung an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Zugehörigkeit zur Bezirksgruppe und zum Landesverband ein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bei verspäteter Kündigung ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu zahlen.

Ausschlussgründe sind;

- a) Verzug der Beitrags- und sonstigen Zahlungen um mehr als ein Jahr,
- b) Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck oder die Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) Grobe Verstöße gegen die Satzung, Gartenordnung, Pachtverträge oder sonstige Beschlüsse des Vereins,
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss, vor dessen Beschlussfassung der Auszuschließende zu hören ist. Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss über die Ausschließung vom Vorstand unverzüglich als Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Berufung beim Bezirksvorstand zulässig, der endgültig über die Ausschluss entscheidet.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auf Beschluss des Ausschusses kann den Ausschussmitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Dem Mitglied steht das Recht zu,

- a) bei Beschlüssen und Wahlen durch sein Stimmrecht mitzubestimmen und als gewählter Delegierter den Verein bei der Bezirksgruppe und beim Landesverband zu vertreten.
- b) an sämtlichen Einrichtungen des Ortsvereins, der Bezirksgruppe und des Landesverbandes teilzunehmen.

Es ist verpflichtet,

- a) die Beiträge am Fälligkeitstage zu zahlen,
- b) die satzungsmäßigen Pflichten zu erfüllen,
- c) die Förderung der Interessen der Gesamtorganisation wahrzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Kalendervierteljahr jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist 3 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich als Beilage des Monatsblattes „Haus+Garten“ bekannt zu geben.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte,

- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festlegung und Änderung der Vereinssatzung,
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Entscheidung über die zur Beschlussfassung eingereichten Anträge,
- f) Entscheidung über besonders wichtige Fragen des Vereinsgeschehens,
- g) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende als Versammlungsleiter. Ehepartner gelten als Bevollmächtigte des nicht erschienenen Mitgliedes. Sie sind in alle Organe des Vereins wählbar, ohne Mitglied sein zu müssen, wenn der Ehepartner Mitglied ist.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von ¾ aller Anwesenden erforderlich.

Neben den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand, je nach Erfordernis, weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie die der ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 8 Der Vorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende angewiesen, nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig zu werden. Dies gilt sinngemäß auch für den Kassier.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers. In den geraden Jahren die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassiers. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur

Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nach für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen und das Vereinsvermögen treu zu verwalten.

Der erste Vorsitzende beruft die Mitglieder-, Ausschuss- und Vorstandsversammlungen ein und leitet sie. Über jede dieser Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Fachberater,
- c) den Gartenobleuten,
- d) den sonstigen Ausschussmitgliedern.

Die Zahl der Gartenobleute und der sonstigen Ausschussmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses sind:

- a) die Beratung des Vorstandes und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- b) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten und über die Ausschließung von Mitgliedern.

Vorstands- und Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- oder Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jährlich einmal die Kasse zu prüfen und hierüber einen Bericht der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 11 Beschwerdekommission

Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied und dem Vorstand sind unter Ausschluss

des Rechtsweges durch eine Beschwerdekommission zu bereinigen.

Die Beschwerdekommission setzt sich zusammen aus einem von der Bezirksgruppe benannten, unparteiischen Vorsitzenden und je einem Beisitzer, die von dem Mitglied und dem Verein zu benennen sind. Mitglieder, die ohne den Spruch der Beschwerdekommission abzuwarten, das Gericht anrufen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn bei einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sind und ¾ der Erschienenen für die Auflösung stimmen. Sind weniger erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit ¾ Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Das bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Kleingartenwesens Verwendung finden und ist zu diesem Zweck an die übergeordnete Bezirksgruppe oder an den Landesverband auszuhändigen. Für die Aushändigung ist der Vorstand verantwortlich. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2010 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil in Kraft.